



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 22. Mai 2019

Nummer 19

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen und ihre rechtliche Behandlung für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes	482
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost in 03205 Calau	483
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 15926 Luckau OT Uckro	483
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Schweinemastanlage in 16306 Casekow	484
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitung HT1455 Anbindung UW Granzow Nord“	485
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	486
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	486
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
IHP GmbH	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	487
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	488

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen und ihre rechtliche Behandlung für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 25. April 2019

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die folgenden Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2008-S 15/7163.1/4- für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und dieses im Verkehrsblatt (VkBl. 2008 S. 459, ohne Anlagen) veröffentlicht.

Mit ARS Nr. 12/2012 vom 10. August 2012 (VkBl. S. 828) sowie mit ARS Nr. 22/2017 vom 12. Dezember 2017 (VkBl. 2018 S. 106) wurden die Pauschalen für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenflächen in der Straßenbaulast des Bundes dienen, in den ODR zweimalig erhöht.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat auf seiner Internetseite www.bmvi.de eine aktualisierte Fassung der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien - ODR) veröffentlicht.

1. Die Richtlinien sind in der dort veröffentlichten Fassung für die Auftragsverwaltung der Bundesstraßen in Brandenburg und sinngemäß für die Landesstraßen anzuwenden, soweit die Rechtsgrundlagen der Richtlinien den Gesetzen des Landes Brandenburg, insbesondere dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG), entsprechen. Für Kreisstraßen wird ebenfalls eine sinngemäße Anwendung empfohlen.
2. Auf Differenzen zum Brandenburgischen Straßengesetz wird insbesondere in folgenden Punkten hingewiesen:
 - Bei der Festlegung des Umfangs einer Ortsdurchfahrt:
Im Landesstraßengesetz ist nur der Erschließungsbereich Bestandteil der Ortsdurchfahrt, nicht der Verknüpfungsbereich (§ 5 Absatz 1 BbgStrG).
 - Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Beginn und Ende sowie der seitlichen Begrenzung einer Ortsdurchfahrt wird in § 5 Absatz 2 ff. BbgStrG anders geregelt.
 - Die Träger der Straßenbaulast für gemeinsame Geh- und Radwege sind die Gemeinden (§ 9a Absatz 2 Satz 3 BbgStrG).

- Gemäß § 27 Absatz 1 BbgStrG trägt der Straßenbaulastträger die Kosten für die erstmalige Bepflanzung längs der Fahrbahn, soweit diese als Gestaltungsmaßnahme durchgeführt wird. Sollte die Bepflanzung als Kompensation für einen Eingriff erfolgen, richtet sich die Kostentragung nach der Verursachung des Eingriffs.

3. Außerdem gilt im Bereich der Landesstraßen:

- Abweichend zu Nummer 13 Absatz 1 ODR kann der festgelegte Beitrag zu der erstmaligen Erstellung von Hochborden in Höhe von 11 Euro je laufenden Meter bei Verwendung höherwertiger Materialien (zum Beispiel Granitborde) in zu begründenden Einzelfällen (zum Beispiel bei stark beanspruchten Borden im Bereich von OE- oder OD-Inseln und Kreisverkehrsplätzen und Ähnlichem) erhöht werden.
 - Abweichend zu Nummer 16 Absatz 1 ODR ist bezüglich der Kosten für die Regelbreite von Gehwegen auf Brücken und in Unterführungen der Sicherheitsraum zum Kfz-Verkehr von 0,5 m gemäß technischem Regelwerk (Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten [RE-ING] und Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 2006 [RASt]) durch den Straßenbaulastträger zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des technisch erforderlichen Sicherheitsraumes führt nicht zu Herstellungsmehrkosten im Sinne der Nummer 16 Absatz 2 ODR.
4. Nummer 14 Absatz 1 Satz 1 ODR ist neben § 66 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) anwendbar. Die grundsätzliche Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden.
 5. Die Regelung der Nummer 14 Absatz 2 bis 6 ODR findet hinsichtlich des Begriffs „Mischkanalisation“ entsprechend auch auf Regenwasserkanäle Anwendung, da Niederschlagswasser gemäß § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ortsnah zu versickern ist.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) vom 15. März 2016 wird die Geltung dieses Erlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Erzeugung von Kompost in 03205 Calau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Mai 2019

Die Firma JW Service beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage am Standort Senftenberger Straße 6 in 03205 Calau, bestehend aus den Anlagenteilen Bauschuttrecycling, Bodenaufbereitung, Kompostierung, Aufbereitung von eisenhydroxidhaltigen Abfällen und den jeweiligen Lagerbereichen sowie ein Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle. Zudem ist die Lagerung von Baumaterialien beabsichtigt. Die Kompostierungsanlage ist mit einer Durchsatzkapazität von 36 Tonnen am Tag geplant. Der Standort liegt innerhalb einer gewerblichen Baufläche in der Gemarkung Calau, Flur 20, Flurstück 63.

Bei der Kompostierungsanlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.5.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben der Nummer 8.4.1.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung des gewählten Standortes innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Calau dargestellten gewerblichen Baufläche und der Nachnutzung eines seit Januar 2019 stillgelegten Betonwerkes sowie der ausreichenden Entfernung zu Schutzgebieten keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erwarten. Biotope werden durch das Vorhaben nicht berührt. Wasser-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmale sind nicht betroffen. Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der
Biogasanlage in 15926 Luckau OT Uckro**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Mai 2019

Die Agrargenossenschaft Uckro eG, Langengrassauer Straße 1 in 15926 Luckau OT Uckro beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Langengrassauer Straße 1 in 15926 Luckau OT Uckro in der Gemarkung Uckro, Flur 3, Flurstück 191 ein Blockheizkraftwerk (BHKW) zu errichten und zu betreiben und damit die bestehende Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich bei der Biogasanlage um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Standort des Vorhabens

Die Biogasanlage befindet sich zusammen mit einer Milchviehanlage auf einem Betriebsgelände mit gewerbeähnlichem Charakter. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt.

Circa 150 m nordwestlich befindet sich das FFH- und Naturschutzgebiet „Schuge- und Mühlenfließ“. In einer Entfernung von circa 1 km liegt das Landschaftsschutzgebiet „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“. In der Nähe des Vorhabenstandorts befindet sich eine Allee an der Uckroer Hauptstraße. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere geschützte Biotope (unter anderem Bruchwälder). Auswirkungen auf die genannten Gebiete sind nicht zu erwarten. Im - nach der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) berechneten - Untersuchungsgebiet mit dem Radius von 1 km um den Standort befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Teile von Natur und Landschaft.

2. Merkmale des Vorhabens

Bei gleichbleibender Jahresproduktion soll die Anlage durch den Zubau eines BHKW mit 600 kW_{el} (1,425 MW Feuerungswärmeleistung) auf den sogenannten Flex-Betrieb umgestellt werden. Inklusive des vorhandenen BHKW erhöht sich die Feuerungswärmeleistung auf 2,765 MW und die elektrische Leistung auf 1,136 MW_{el}. Eine Erhöhung der Jahresproduktion beziehungsweise Veränderung der Jahresmengen und der Einsatzstoffe ist nicht vorgesehen.

Für die Errichtung des BHKW werden 62,02 m² Boden innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes versiegelt und in einem Umfang von circa 31 m³ Erdarbeiten vollzogen. Auf dem Grundstück befinden sich keine geschützten Pflanzenarten oder Biotope. Ein Vorkommen von geschützten Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen können jedoch durch baubegleitende Maßnahmen vermieden werden.

Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Geruchs- und Lärmemissionen sowie durch Abgase (Stickoxide) hervorgerufen werden. Mögliche Auswirkungen durch Geruchs- und Geräuschemissionen sind für die nächstgelegene Wohnbebauung jedoch irrelevant. Weitere Emissionen von Luftschadstoffen (insbesondere Staub), Erschütterungen oder Strahlungen sind während des Betriebes nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgebiete, geschützten Biotope beziehungsweise auf andere Schutzgüter sind bei Einhaltung der zahlreichen, in den Unterlagen genannten, organisatorischen und technischen Sicherheitsvorkehrungen nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Schweinemastanlage in 16306 Casekow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Mai 2019

Die Randow Welse GmbH & Co. Agrarproduktions KG, Schönowener Straße 4 in 16306 Casekow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Anlage zum Halten von Schweinen, auf dem Grundstück Schneidemühler Straße in 16306 Casekow OT Blumberg, in der Gemarkung Blumberg, Flur 3, Flurstücke 104/59, 363, 365 und 368 zu ändern. (Az.: G01619)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.7.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben umfasst die Umstrukturierung der Anlage. Zukünftig wird die Anlage ausschließlich mit Tierplätzen zur Haltung von Mastschweinen betrieben. Es werden vier Ställe und weitere Nebengebäude abgerissen und durch einen Stallneubau mit Abluftreinigungsanlage ersetzt.

Die vorhandenen 4.440 Mastschweinplätze werden um 1.792 Plätze erweitert. Die Tiere werden in geschlossenen zwangsbelüfteten Ställen auf Gülle gehalten. Drei vorhandene Güllebehälter werden stillgelegt und zurückgebaut und durch zwei neue mit Zeltdachabdeckung (8.229 m³) und Gülleentnahmestation ersetzt.

Die Änderung der Anlage zum Halten von Mastschweinen ist als Vorhaben nach Nummer 7.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu behandeln.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Prüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitung HT1455 Anbindung UW Granzow Nord“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 2. Mai 2019

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH in der Gemarkung Granzow die Anbindung des geplanten Umspannwerkes (UW) Granzow Nord an Mast 182 der 110-kV-Freileitung HT1220 Neuruppin - Perleberg, und zwar über die neue circa 29,55 m lange 110-kV-Freileitung HT1455.

Auf Antrag der LTB vom 21. März 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 5 ff. in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 26. April 2019

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 3. April 2019 beschlossen, folgenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen:

Standort Berlin

Herrn Hans-Ulrich Trautwein, Fachreferent Referat Rehabilitation 1

Sitz Frankfurt (Oder)

Die Funktionsbezeichnung des Befugten **Herrn Kai Gersdorf** ist zu ändern in „stellvertretender Referatsleiter Referat Rehabilitation 2“.

Der Vorstand entzieht folgender Mitarbeiterin der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg die Befugnis zur Er-

teilung der vollstreckbaren Ausfertigung von Verwaltungsakten:

Sitz Frankfurt (Oder)

Frau Katja Rehfeld, ehemalige stellvertretende Referatsleiterin Referat Rehabilitation 2

Für folgende verstorbene Mitarbeiter sind die Befugnisse aus dem Amtsblatt zu löschen:

Sitz Frankfurt (Oder)

Herr Klaus Minzapost, ehemaliger Referatsleiter Referat Rehabilitation 2

Standort Berlin

Frau Brigitte Gohlke, ehemalige Leiterin des Abteilungsstabes der Abteilung Rehabilitation und Gesundheitsförderung

Frankfurt (Oder), den 26.04.2019

Die Geschäftsführerin
Sylvia Dünn

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsvollstreckungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsvollstreckungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung

aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Juli 2019, 13 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Arenzhain Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6		1	73/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Arenzhainer Dorfstraße 20	1.830 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1900) und Nebengebäuden (Scheune); gelegen in der Arenzhainer Dorfstraße 20.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.10.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 71.200,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 72/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 4. Juli 2019, 14 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schönwalde (S) Blatt 20050** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Schönwalde (S)	4	104	Landwirtschaftsfläche Ackerland Waldfläche Nadelwald, Am Grauwinkler Wege	40.149 m ²
5	Schönwalde (S)	4	108	Waldfläche Nadelwald Am Grauwinkler Wege	6.821 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

lfd. Nr. 4 besteht zu 9.003 m² aus Ackerland und zu 31.146 m² aus Nadelwald; lfd. Nr. 5 ist Nadelwald.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.01.2019.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 25.720,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 52/18

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 31. Juli 2019, 10 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302 das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 3667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 41, Flurstück 28, Größe: 11.727 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 96.000,00 EUR.

Bebauung: Einfamilienhaus

Postanschrift: Buschgarten 17, 15517 Fürstenwalde/Spree

Im Termin am 18.10.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 3 K 14/16

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Frau Dr. Claudia Herok Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
als Vorsitzende

Herr MinR Dr. Stefan Mengel Bundesministerium für Bildung und Forschung
als stellvertretender Vorsitzender

Frau Antje Fischer Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Herr Dr. Gunter Fischer IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Herr Dr. Harald Richter IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Herr Dr. Walter Riess IBM Research, Zürich

Herr Prof. Dr. Robert Weigel Friedrich-Alexander Universi-
tät, Erlangen-Nürnberg

Frau Dr. Fiona Williams Ericsson Eurolab Deutschland
GmbH

Frankfurt (Oder), 23. April 2019

Die Geschäftsführung

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Flüchtlingshilfe Herzberg (Elster) e. V. i. L., Uferstraße 6 in 04916 Herzberg ist zum 22.02.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Eckhard Mauer
Grochwitzter Straße 4 a
04916 Herzberg

Frau Regina Nauck
Goethestraße 1
04916 Herzberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0